

## 1. Allgemeines

Die Conrom AG mit Sitz in Kloten (nachfolgend «CONROM») ist eines der führenden Schweizer Unternehmen im Bereiche der Erbringung von Ingenieurdienstleistungen, wie Beratung, Planung, Optimierung und Abwicklung von Gesamtprojekten als Fach- und Generalplaner, vorwiegend für private Unternehmen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche Leitstellen, Alarmzentralen, Kommandozentralen, Überwachungs- und Kontrolleinheiten rund um die Uhr betreiben (z.B. Energieversorger, Verkehrsbetriebe, Polizei, Sanität, Sicherheit, Personenschutz, etc.). Dank des spezifischen Fachwissens ihrer Entscheidungsträger kennt CONROM die Entwicklungstrends der Branche und hilft ihren in- und ausländischen Vertragspartnern (nachfolgend «Kunde») bei der Lösung von komplexen Businessprozessen. CONROM verfolgt dabei das Ziel, nicht nur den sicherheitstechnischen und gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden, sondern dem Kunden durch Kompetenz, Effizienz und Innovation auch hinsichtlich der Gestaltung von ergonomischen Arbeitsumgebungen einen Mehrwert zu erbringen und sein unternehmensspezifisches Risikomanagement zu verbessern.

## 2. Geltungsbereich

- 2.1 CONROM erbringt ihre Beratungs- und Ingenieurleistungen ausschliesslich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB»), soweit im Einzelfall nicht etwas anderes zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist oder von den Parteien nicht im Rahmen eines Einzelvertrages ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist. Abweichende AGB des Kunden finden keine Anwendung, selbst wenn CONROM ihre vertraglichen Verpflichtungen ohne ausdrücklichen Widerspruch gegen solche Bedingungen erfüllt.
- 2.2 Diese AGB stellen neben dem jeweiligen Einzelvertrag die gesamte Vereinbarung zwischen dem Kunden und CONROM im Hinblick auf den Inhalt der Leistungen von CONROM dar. Früher getroffene abweichende Vereinbarungen sowie mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit. Sie werden durch die vorliegenden AGB und/oder einen oder mehrere Einzelverträge (nachfolgend «Vertrag») ersetzt. Änderungen und/oder Ergänzungen sind – unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen – nur wirksam, sofern sie schriftlich vereinbart wurden.
- 2.3 CONROM weist im Vertrag bzw. einer entsprechenden Auftragsbestätigung auf diese AGB hin. Sie gelten mit Unterzeichnung des Vertrages bzw. mit der widerspruchsfreien Genehmigung der Auftragsbestätigung als angenommen.

## 3. Allgemeiner Inhalt des Vertrages

- 3.1 Vorvertragliche Leistungen von CONROM wie Erstkontakte, Leistungsbeschreibungen oder die Erstellung von Offerten sind, sofern nicht anderes vereinbart wird, unentgeltlich. Weitergehende Leistungen von CONROM, wie z.B. Analysen, Konzepte, Projektbeschreibungen oder Expertenberichte sind branchenüblich zu vergüten. Die Honorare bemessen sich gemäss den in Ziff. 3.3 erwähnten Stundenansätzen.
- 3.2 Der Vertrag zwischen CONROM und dem Kunden kommt mit der schriftlichen Bestätigung der Offerte zustande (Akzept). Gegenstand des Vertrages sind die im Einzelfall vereinbarten und von den Parteien geschuldeten Leistungen.
- 3.3 Die Abrechnung der vereinbarten Leistungen erfolgt je nach schriftlicher Vereinbarung entweder nach effektivem Zeit- bzw. Materialaufwand unter Festlegung eines Kostendachs oder im Rahmen einer Pauschale. Nicht in der Offerte bzw. im Vertrag festgehaltene nachträgliche Kundenwünsche werden in jedem Fall als Zusatzleistungen separat zu einem Stundenansatz von CHF 250.00 für Ingenieurarbeiten bzw. CHF 180.00 für Arbeiten von anderen Erfüllungsgehilfen verrechnet.
- 3.4 Falls sich im Verlaufe der Auftrags erledigung eine Überschreitung eines vereinbarten Kostendachs abzeichnet, ist CONROM verpflichtet, dies dem Kunden frühzeitig unter Darlegung der Gründe anzuzeigen. Nach rechtzeitig erfolgter und begründeter Anzeige sind die Parteien verpflichtet, das Kostendach gemeinsam neu festzulegen.
- 3.5 Nebenkosten (z.B. Telefon, Telefax, Porti, Kopien) werden – soweit nichts anderes vereinbart ist – generell als Pauschale in Höhe von 2% der Honorarsumme in Rechnung gestellt. Reisekosten werden je nach Verkehrsmittel mit CHF 0.80/km bzw. nach Tarif SBB Halbtax 1. Klasse, bei Flugreisen Business-Tarif in Rechnung gestellt. Pro Übernachtung werden max. CHF 250.00 und pro Hauptmahlzeit max. CHF 40.00 in Rechnung gestellt.

## 4. Leistung

- 4.1 CONROM verpflichtet sich, die vertragliche Vereinbarung professionell und mit aller Sorgfalt innert der mit dem Kunden vereinbarten Fristen und Terminen zu erfüllen.
- 4.2 CONROM haftet jedoch nicht für die Einhaltung von Fristen und Terminen, soweit Verzögerungen auf Umstände, welche nicht im Risikobereich der CONROM liegen, zurückzuführen sind (insb. höhere Gewalt, Verzögerungen von Vorleistungen Dritter, andere hindernde Umstände aus dem Risikobereich des Kunden, etc.).
- 4.3 CONROM kann sich zur Erbringung ihrer Leistungen geeigneter Erfüllungsgehilfen (Arbeitnehmer, Subakkordanten oder andere Hilfspersonen) bedienen. Instruktions- und weisungsberechtigt gegenüber allen Leistungserbringern ist ausschliesslich CONROM, es sei denn, Kundenanweisungen werden nötig, um drohenden Schaden abzuwenden.

## 5. Zahlungsbedingungen und Fälligkeit

- 5.1 Sofern keine speziellen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, stellt CONROM ihre Leistungen wie folgt in Rechnung:
- 30 % nach Vertragsabschluss;
  - 60 % laufend nach Arbeitsfortschritt, quartalsweise;
  - 10 % nach Leistungserbringung.
- 5.2 Der Kunde verpflichtet sich, alle Rechnungen innerhalb von 30 Tagen seit Rechnungsstellung netto in Schweizer Franken zu bezahlen. Ab der ersten Mahnung ist ein Verzugszins in Höhe von 5 % p.a. geschuldet. Befindet sich der Kunde mit der Bezahlung von Vorschüssen oder Zwischenabrechnungen in Verzug, kann CONROM die Erbringung weiterer Leistungen von der vollständigen Zahlung der geltend gemachten Beträge abhängig machen.
- 5.3 Rechnungen von Dritten, die im Namen und auf Rechnung des Kunden von CONROM beauftragt werden, werden zur direkten Bezahlung an den Kunden weitergeleitet.

## 6. Geheimhaltung und Datenschutz

- 6.1 Auch ohne Abschluss einer schriftlichen Geheimhaltungserklärung behandelt jeder Vertragspartner alle vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnisse des anderen Vertragspartners, die er während der Dauer der Geschäftsbeziehungen erlangt, streng vertraulich. Als vertraulich haben alle Daten über Tatsachen, Methoden und Kenntnisse zu gelten, die zumindest in ihrer konkreten Anwendung im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses nicht allgemein bekannt oder nicht öffentlich zugänglich sind. CONROM ist zur Weitergabe von vertraulichen Informationen an Erfüllungsgehilfen berechtigt, soweit die jeweiligen Dritten einer gleichwertigen Verpflichtung zur Verschwiegenheit unterliegen.
- 6.2 Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus fort. Die vorstehende Verpflichtung hindert CONROM nicht zur Ausführung von gleichen oder ähnlichen Aufträgen für andere Kunden unter Wahrung der Verschwiegenheit.
- 6.3 Ein Hinweis auf die bestehende Vertragsbeziehung zwischen den Parteien, insbesondere im Rahmen der Werbung oder als Referenz, ist gestattet.

## 7. Gewährleistung

Wurde die Herstellung eines Werkes im Sinn von Art. 363 OR vereinbart, so hat der Kunde Anspruch auf Beseitigung allfälliger Mängel durch CONROM. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann der Kunde Minderung oder Rücktritt von Vertrag verlangen. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Ziffer 8 nachfolgend.

## 8. Haftung

- 8.1 CONROM verpflichtet sich gegenüber dem Kunden zur sorgfältigen Erbringung der Leistungen gemäss Vertrag, inkl. AGB.
- 8.2 CONROM und ihre Erfüllungsgehilfen haften ausschliesslich für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden.
- 8.3 Eine Haftung von CONROM für mittelbare, indirekte oder Folgeschäden, Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Verdienstausfälle, Mehraufwendungen, Kosten für Ersatzbeschaffungen sowie Datenverlust oder -diebstahl, wird soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 8.4 Diese Haftungsbeschränkung gilt für sämtliche vertragliche, einschliesslich vorvertragliche und nebenvertragliche Ansprüche.
- 8.5 Im Haftungsfall kann der Kunde ausschliesslich die in diesen AGB festgelegten Ansprüche geltend machen.

## 9. Vertragsrücktritt und deren Folgen

- 9.1 Wenn die Parteien die Erbringung eines Werkes vereinbart haben, kann der Kunde, solange das Werk unvollendet ist, gegen Vergütung der bereits erbrachten Leistungen und gegen volle Schadloshaltung jederzeit schriftlich vom Vertrag zurücktreten.
- 9.2 Die Höhe der Vergütung bemisst sich aufgrund der vertraglich vereinbarten Preisabrede. CONROM hat in jedem Fall Anspruch auf Ersatz des Erfüllungsinteresses und ist insbesondere auch für einen entgangenen Gewinn schadlos zu halten.

## 10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag bzw. diesen AGB ergeben, unterstehen dem Schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist Kloten (Bezirk Bülach).

Kloten, 28. Januar 2014